



Fall-Nr.: IV 2026/44
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: IV - Invalidenversicherung
Publikationsdatum: 28.08.2026
Entscheiddatum: 30.07.2026

Entscheid Versicherungsgericht, 30.07.2026

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Untersuchungspflicht. Abklärung der Hilflosigkeit in der Wohnung der Eltern. Augenschein. Wortprotokoll (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juli 2026, IV 2026/44). Beim Bundesgericht angefochten.

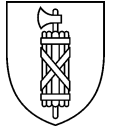
«Entscheid als PDF»



Versicherungsgericht
Abteilung II

Entscheid vom 30. Juli 2026

Besetzung	Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Mirjam Angehrn und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiber Tobias Bolt
Geschäftsnr.	IV 2026/44
Parteien	A.____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Advokatin lic. iur. Andrea Mengis, c/o Procap Schweiz, Frohburgstrasse 4, Postfach, 4601 Olten, gegen IV - Stelle des Kantons St. Gallen , Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin,
Gegenstand	Hilflosenentschädigung für Minderjährige (Intensivpflegezuschlag)

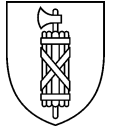


Sachverhalt

A.

A.a A.____ bezog wegen eines Dismorphiesyndroms mit einem allgemeinen Entwicklungsrückstand eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung. Am 10. Januar 2018 fand im Rahmen eines Revisionsverfahrens eine Abklärung in der Wohnung der Eltern statt. Im Abklärungsbericht wurde der behinderungsbedingte Mehraufwand auf vier Stunden und 32 Minuten beziffert (IV-act. 303). Mit einer Verfügung vom 21. März 2018 erhöhte die IV-Stelle die laufende Hilflosenentschädigung per 1. Juli 2017 auf eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit schweren Grades; zudem sprach sie der Versicherten per 1. Juli 2017 einen Intensivpflegezuschlag bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand von durchschnittlich über vier Stunden pro Tag zu (IV-act. 327).

A.b Im März 2025 füllten die Eltern der Versicherten einen Fragebogen zur Überprüfung der Hilflosenentschädigung aus (IV-act. 777). Sie gaben an, die Versicherte benötige eine „volle Unterstützung“ beim An- und Auskleiden. Eine Drittperson müsse ihr beim Aufsitzen, Aufstehen und Abliegen helfen. Das Essen müsse zerkleinert werden. Die Versicherte könne flüssige Speisen nicht selbständig einnehmen. Feste Speisen würden mit der Gabel oder dem Löffel und gleichzeitig mit den Händen eingenommen. Beim „Fertigessen“ benötige die Versicherte Hilfe. Sie sei auch bei allen Bereichen der Körperpflege auf eine „volle Unterstützung“ durch Dritte angewiesen. Sie müsse immer wieder daran erinnert werden, die Toilette aufzusuchen. Sie könne sich nach dem Verrichten der Notdurft weder selbständig reinigen noch wieder anziehen. Sie benötige Unterstützung bei der Bewältigung von Treppen. Je nach Untergrund sei sie auch bei der Fortbewegung im Freien auf Hilfe angewiesen. Sie könne keine Sozialkontakte pflegen. Ihr müssten Medikamente verabreicht sowie die Orthesen an- und ausgezogen werden. Sie benötige Dehn- und Streckübungen sowie ein Atemtraining. Diese pflegerischen Massnahmen würden hauptsächlich durch die Eltern, teilweise durch die Kinderspitex erbracht. Die Versicherte könne nicht allein gelassen werden. Sie sei weder selbständig noch fähig, Hilfe zu holen. Zudem bestehe eine Sturzgefahr. Einem von der IV-Stelle zu den Akten genommenen Bericht über das Schuljahr 2023/2024 liess sich entnehmen (IV-act. 783), dass die Versicherte mangels Kraft nicht in der Lage sei, ihre Orthesen-Schuhe selbständig auszuziehen, dass sie aber in aller Regel nicht um Hilfe bitte, sondern einfach sitzen bleibe und warte, bis jemand auf sie zukomme und Hilfe anbiete. Sie scheine oft sehr gut gelaunt zur Schule zu kommen. Sie habe eine sehr positive Ausstrahlung und werde von ihren Mitschülern enorm geschätzt. Sie könne sich gut anpassen und mache im Unterricht sehr gut mit, benötige aber noch viel direkte Betreuung. Bezüglich Selbständigkeit habe die Versicherte in diesem Schuljahr viel gelernt. Sie könne sich allein ausziehen und für den Tag bereit machen. Sie sei sehr freundlich und aufmerksam. Sie zeige sich sehr rücksichtsvoll und sie habe relativ viel Empathie. Ihre freundliche und aufgeschlossene Art sei ihre grösste Ressource. In der Ergotherapie sei das Ziel des selbständigen Essens mit Messer und Gabel



nur teilweise erreicht worden. Die Versicherte habe aber gelernt, ihre Finken selbständig aus- und anzuziehen. Sie könne auch ein T-Shirt oder einen Pullover selbständig anziehen, aber nur wenn das Kleidungsstück richtig hingelegt worden sei. Das Oostschweizer Kinderspital berichtete im April 2025 (IV-act. 800), die Versicherte leide an einer ausgeprägten Gangunsicherheit. Sie bewege sich insgesamt sehr langsam fort. Es bestehe eine Fallgefahr. Bei den alltagshygienischen Tätigkeiten sei die Versicherte auf eine Dritthilfe angewiesen. Aufgrund von feinmotorischen und koordinativen Schwierigkeiten könne sie noch nicht selbständig essen. Sie benötige auch Hilfe beim Umziehen. Neu hinzugekommen seien Verhaltensauffälligkeiten mit einem sich immer wieder verweigernden Verhalten und herausfordernden Verhaltensweisen.

A.c Am 9. September 2025 fand eine Abklärung betreffend die Hilflosigkeit in der Wohnung der Eltern statt. Die Abklärungsbeauftragte der IV-Stelle berichtete (IV-act. 855–1 ff.), die Versicherte habe sie mit einem freudigen, juchzenden Aufschrei begrüsst. Sie habe seit der letzten Abklärung verschiedene Fortschritte erzielt. Beispielsweise benötige sie keine Windeln mehr. In ihr bekannten Räumen könne sie sich selbständig fortbewegen, aber das Gangbild sei unsicher. In ihr unbekannten Räumen benötige sie die Hilfe einer Drittperson, da sie aufgrund ihrer Sehstörung Distanzen nicht einschätzen könne. Auch beim Treppensteigen sei sie auf eine Dritthilfe angewiesen. Sie kommuniziere mehrheitlich nonverbal, indem sie auf etwas zeige oder mit „Daumen hoch“ oder „Daumen runter“ antworte. Die meisten verbalen Äusserungen seien für Nichtfamilienangehörige unverständlich. Die Versicherte sei rasch ablenkbar, weshalb Aufforderungen oft wiederholt werden müssten. Zudem sei es von ihrer Tagesform abhängig, ob sie Anweisungen befolge. Die Mutter habe angegeben, dass die Versicherte ein T-Shirt anziehen könne, wenn dieses korrekt hingelegt worden sei. Zudem könne sie Finken und Schuhe mit Klettverschlüssen eigenständig an- und ausziehen. Sie könne die Hosen bis zu den Knien herunter- und von dort auch wieder hochziehen. Bei allen anderen Teilverrichtungen des An- und Auskleidens sei sie auf eine Dritthilfe angewiesen. Die Abklärungsbeauftragte hielt fest, der Aufwand belaufe sich auf je 10–15 Minuten morgens und abends. Für die Hilfe beim Aufstehen morgens und beim Abliegen abends falle ein Aufwand von je fünf Minuten an. Pro Tag benötige die Versicherte bei durchschnittlich 22–24 Transfers je 0,25–0,5 Minuten Hilfe. Insgesamt falle ein Aufwand von durchschnittlich 14 Minuten pro Tag an. Für die Hilfe beim Frühstück sei ein Aufwand von drei Minuten, für jene beim Mittag- und Abendessen ein solcher von je 10–15 Minuten zu berücksichtigen, was einen durchschnittlichen Aufwand von 28 Minuten pro Tag ergebe. Für die alltägliche Körperpflege wendeten die Eltern zwei- bis dreimal zehn Minuten pro Tag auf; das Baden oder Duschen nehme durchschnittlich weitere 25 Minuten pro Tag in Anspruch. Die Versicherte suche die Toilette fünf- bis zehnmal pro Tag auf. Jedes Mal falle ein Hilfebedarf von fünf Minuten an. Für das Durchbewegen und Ausstreichen der Extremitäten, für das Eingeben, Herausnehmen und Reinigen der Beissschiene und für den Transfer auf das Therapievelo falle ein Aufwand von durchschnittlich 26 Minuten pro Tag an. Die Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen nehme durchschnittlich sieben Minuten pro Tag in Anspruch. Für die



Überwachung sei die Pauschale von zwei Stunden pro Tag zu berücksichtigen. Die Eltern hielten in einer Beilage zum Abklärungsbericht fest (IV-act. 855–17 ff.), der Aufwand im Zusammenhang mit dem An- und Auskleiden sei höher. Er betrage 50 Minuten pro Tag. Das Einschlafritual sei sehr aufwendig. Der Aufwand im Zusammenhang mit dem Essen belaufe sich auf 50 Minuten pro Tag. Der Aufwand für die Hilfe beim Verrichten der Notdurft betrage 45,5 Minuten pro Tag. Für die Abgabe der Medikamente würden sechs Minuten pro Tag benötigt.

A.d Die Abklärungsbeauftragte der IV-Stelle notierte am 11. Dezember 2025 (IV-act. 866), die Ergänzungen der Eltern seien zur Kenntnis genommen worden. Wenn die Eltern jeweils eine Verrichtung mehrheitlich übernahmen, müsse von einer schnellstmöglichen Durchführung ausgegangen werden. Methodisch-pädagogische, medizinische und therapeutische Massnahmen (z.B. vorangehendes Selbsttraining) seien nicht zu berücksichtigen. Der durchschnittliche Mehraufwand betrage weniger als sechs Stunden pro Tag. Mit einer Mitteilung vom 11. Dezember 2025 informierte die IV-Stelle die Eltern der Versicherten, dass weiterhin ein Anspruch auf die bisherige Hilflosenentschädigung und den bisherigen Intensivpflegezuschlag bestehe (IV-act. 867). Dagegen liessen die Eltern der Versicherten am 19. Januar 2026 einwenden (IV-act. 871), es sei ärztlich dokumentiert, dass die Versicherte häufiger aggressiv werde, schreie und viel schlage. Sie verhalte sich häufig verweigernd. Der von der IV-Stelle berücksichtigte Mehraufwand sei zu tief. Er belaufe sich auf sechs Stunden und 58 Minuten pro Tag. Mit einer Verfügung vom 27. Januar 2026 schloss die IV-Stelle das Revisionsverfahren betreffend die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag ohne eine Anpassung der beiden Leistungen ab (IV-act. 872).

B.

B.a Am 11. Februar 2026 liess die Versicherte (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 27. Januar 2026 erheben (act. G 1). Sie liess die Erhöhung des Intensivpflegezuschlages auf einen Zuschlag bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand von über sechs Stunden pro Tag sowie eventualiter die Rückweisung der Sache an die IV-Stelle (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) zu weiteren Abklärungen beantragen. Zur Begründung liess sie ausführen, bei richtiger Würdigung und Berechnung belaufe sich der behinderungsbedingte Mehraufwand auf sechs Stunden und 58 Minuten pro Tag, weshalb der Intensivpflegezuschlag entsprechend zu erhöhen sei.

B.b Die Beschwerdegegnerin beantragte am 15. April 2026 die Abweisung der Beschwerde (act. G 4). Zur Begründung führte sie an, sie habe den Sachverhalt umfassend und sorgfältig ermittelt. Das neu geltend gemachte Oppositionsverhalten sei bei der Abklärung weder zu beobachten gewesen noch von den Eltern erwähnt worden. Auch der letzte Schulbericht enthalte keine entsprechenden Hinweise.



B.c Die Beschwerdeführerin liess am 18. Mai 2026 an ihren Anträgen festhalten (act. G 6). Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine Duplik (act. G 9).

Erwägungen

1.

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin ein Revisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG abgeschlossen, das zwei Leistungen betroffen hat, nämlich zum Einen eine Hilflosenentschädigung und zum Andern einen Intensivpflegezuschlag. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Nichtanpassung des Intensivpflegezuschlages. Die Nichtanpassung der Hilflosenentschädigung ist folglich unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen und gehört damit nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. In diesem Beschwerdeverfahren ist nur zu prüfen, ob der Intensivpflegezuschlag revisionsweise anzupassen ist.

2.

Bei der Ermittlung des relevanten Mehraufwandes bei den alltäglichen Lebensverrichtungen hat die Abklärungsbeauftragte einmal mehr keinen („echten“) Augenschein durchgeführt, bei dem sie die Beschwerdeführerin während der alltäglichen Lebensverrichtungen beobachtet hätte. Sie hat sich darauf beschränkt, die Mutter der Beschwerdeführerin zu befragen und die Antworten um einige wenige, eher zufällige eigene Beobachtungen zu ergänzen. Dabei hat sie weder ihre Fragen noch die Antworten der Mutter wortgetreu protokolliert, weshalb der Abklärungsbericht im Ergebnis nichts weiter als eine ungefähre Zusammenfassung dessen ist, was die Mutter der Beschwerdeführerin sinngemäss angegeben hat. Als Befragungsprotokoll weist der Abklärungsbericht also nicht die notwendige Qualität auf, weshalb er nicht geeignet ist, den massgebenden Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Hinzu kommt, dass die Eltern nachträglich geltend gemacht haben, der Hilfebedarf der Beschwerdeführerin sei höher als jener, der sich aus ihren sinngemäss zusammengefassten Angaben im Abklärungsbericht ergebe. Bei dieser Aktenlage lässt sich die Frage, welche Aussagen nun zutreffend sind, nicht beantworten. Zudem hat es sich bei den Eltern der Beschwerdeführerin nicht um Zeugen gehandelt, die befragt worden wären. Sie haben nämlich ihre Tochter vertreten und sind deshalb beweisrechtlich als Partei des Verfahrens zu qualifizieren, was den Beweiswert ihrer Angaben zusätzlich mindert. Der Umstand, dass die Abklärungsfachperson den massgebenden Sachverhalt nicht einmal ansatzweise erhoben hat, weil sie weder einen Augenschein durchgeführt noch die Angaben der Eltern wortgetreu protokolliert hat, wird entgegen der vom Bundesgericht regelmässig vorgeschobenen Behauptung, die Abklärungsperson verfüge über eine besondere Expertise, weshalb solche Abklärungsberichte immer einen hohen Beweiswert hätten, nicht durch die angebliche Expertise der Abklärungsperson wettgemacht. Für eine Befragung der Eltern und das Erstellen eines Wortprotokolls wird nämlich keine besondere Expertise



benötigt. Bei der hier wie so oft erfolgten blossen Befragung könnte eine besondere Expertise der Abklärungsperson nur relevant sein, wenn sie darin bestünde, falsche Angaben zu erkennen und offen zu legen. Das ist aber nicht die Expertise, auf die sich das Bundesgericht bezieht. Das Bundesgericht beruft sich nämlich auf die Expertise bei der Prüfung des effektiven Hilfebedarfs, die aber nur relevant wäre, wenn auch ein echter Augenschein durchgeführt worden wäre, was jedoch nicht geschehen ist. Die Beschwerdegegnerin hat einen behinderungsbedingten Mehraufwand ermittelt, der mit 313 Minuten nur wenig unter der zu einem Anspruch auf einen höheren Intensivpflegezuschlag führenden Grenze von sechs Stunden liegt. Umso wichtiger wäre es gewesen, den massgebenden Mehraufwand besonders sorgfältig zu ermitteln. Der Abklärungsbericht ist auch unter Mitberücksichtigung der übrigen Akten nicht geeignet, den massgebenden behinderungsbedingten Mehraufwand und damit auch die Frage, ob dieser nun knapp unter oder über der Sechs-Stunden-Schwelle liegt, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Der Sachverhalt erweist sich damit als ungenügend ermittelt. Die angefochtene Verfügung ist in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur Vervollständigung der Sachverhaltsermittlung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird eine erneute Abklärung in der Wohnung der Eltern durchführen, den für den Intensivpflegezuschlag massgebenden Sachverhalt anhand eines echten Augenscheins in der Form einer Beobachtung der Beschwerdeführerin bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, nötigenfalls an mehreren Tagen, ermitteln und ein Wortprotokoll über die Befragung der Eltern erstellen. Sie wird dabei bezüglich der Nachteinsätze und des Einschlafrituals berücksichtigen, dass das Bundesgericht in seinem Urteil 8C_533/2019 vom 11. Dezember 2019 die Auffassung vertreten hat, es liege ein anspruch relevanter Bedarf nach einer erheblichen und regelmässigen indirekten Dritthilfe beim Aufstehen, Absitzen und Abiegen vor, wenn die Eltern abends jeweils eine halbe bis eine dreiviertel Stunde bei ihrem Kind bleiben, es beruhigen, mit ihm reden, es in den Arm nehmen und streicheln müssen, damit es im Bett bleibt und einschläft (E. 4.9). Die Beschwerdeführerin benötigt offenbar eine solche indirekte Dritthilfe. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, auch ein gesundes, rund 14 Jahre altes Kind benötige noch ein Einschlafritual muss ausgehend von der allgemeinen Lebenserfahrung als absurd qualifiziert werden.

3.

Dieser Verfahrensausgang gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführerin. Die praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist als im Vergleich zu einem



durchschnittlichen „IV-Rentenfall“, für den praxisgemäss eine Parteientschädigung von 4'000 Franken zugesprochen würde, unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Entschädigung auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird.

Entscheid

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1.

Die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2.

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet.

3.

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'000 Franken zu entschädigen.